



STATUTEN
DES
SVKT ROHRDORF

I. Name, Zweck und Haftung

Art. 1 Der SVKT Rohrdorf ist ein ideeller, selbständiger Verein gemäss ZGB Art. 60. Er ist ein Verein des SVKT Frauensportverbandes und als solcher dem SVKT Frauensportverband Aargau angeschlossen.

Im nachfolgenden Text ist von Präsidentinnen, Mitgliedern, Turnerinnen und Leiterinnen die Rede. Diese Ausdrücke haben der Einfachheit halber für beide Geschlechter Gültigkeit.

Art. 2 Der SVKT Rohrdorf bietet für seine Mitglieder ein geeignetes Sportangebot im Sinne des SVKT-Leitbildes an.

Art. 3 Für die Verpflichtungen des SVKT Rohrdorf haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied haftet selber höchstens mit dem von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der SVKT Rohrdorf besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden. Wer dem Verein beitreten will, hat dies dem Vorstand anzuzeigen.

Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft:

a) durch Austritt. Er hat durch schriftliche Kündigung zu erfolgen, wobei der Jahresbeitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen ist.

b) durch Ausschluss. Er erfolgt durch den Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse oder bei Nichtbezahlen des Beitrages.

III. Rechte und Pflichten

Art. 8 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht, sofern es mindestens 16-jährig ist.

Art. 9 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Art. 10 Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.

Art. 11 Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

IV. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand

- c) die Technische Leitung
- d) Revisionsstelle (2 Personen)

Art. 13 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt. Das genaue Datum der GV ist 30 Tage vorher anzukündigen. Alle Mitglieder müssen schriftlich mit der zur Behandlung kommenden Traktandenliste eingeladen werden.

Anträge zu Handen der GV sind spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Befugnisse der GV:

- Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 14 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins ist Sache des von der GV auf zwei Jahre gewählten Vorstandes. Er trägt die Verantwortung für einen gesunden Geist im Verein und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand besteht aus: Präsidentin und mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung im Besitz der Präsidentin sein.

Art 15 Die Technische Leitung

Die Lektionen werden von verschiedenen Leiterinnen geführt. Eine davon ist die Technische Leiterin; sie ist zusätzlich gewähltes Vorstandsmitglied. Alle besuchen Aus- und Weiterbildungskurse des SVKT Frauensportverbandes, des SVKT Frauensportverbandes Aargau und anderer Verbände.

Sie werden für Ihren Einsatz honoriert.

Art. 16 Die Revisionsstelle

Sie besteht aus zwei Revisorinnen. Diese prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Revisorinnen werden von der Generalversammlung alternierend für zwei Jahre gewählt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Zur Aenderung der vorliegenden Statuten ist die Annahme durch eine 2/3-Mehrheit (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Alle Aenderungen sind dem SVKT Frauensportverband Aargau und dem SVKT Frauensportverband zur Genehmigung einzureichen.

Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung nur mit der Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle eines Auflösungs- oder Fusionsantrages ist der SVKT Frauensportverband Aargau vor der Generalversammlung zu konsultieren. Dieser nimmt mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

Art. 19 Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen und das Inventar zur Verwahrung an den SVKT Frauensportverband Aargau, bis ein neuer SVKT-Verein gegründet wird.

Sollte dies innert fünf Jahren nicht geschehen, kommt das Vermögen einer wohltätigen Institution zu gut.

Art. 20 Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17. Januar 2007 per sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SVKT Frauensportverband Aargau und den SVKT Frauensportverband.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. Dezember 1988.

Oberrohrdorf, 9. Dezember 2006

SVKT Rohrdorf, Präsidentin

.....

Genehmigt durch:

Ort/Datum:

SVKT Frauensportverband Aargau

.....

Genehmigt durch:

Ort/Datum:

SVKT Frauensportverband

.....